

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 10

Artikel: Militärmacht des Königreichs Sardinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden können? Und was hat am Ende dieses Verwerfen für Folgen? Wird nicht dadurch zuletzt die vorschlagende Behörde — die nun einmal, um die Corps nicht ohne Chef zu lassen, durchaus vorschlagen muß — gezwungen, zu Vorschlägen ihre Zuflucht zu nehmen, die sie unter veränderten Umständen niemals gethan haben würde.“ Es wird hier auf ein Beispiel gedeutet, wo durch Verwerfung der Vorschläge mehrere treffliche und schätzbare Offiziere compromittirt und dadurch außer Activität gesetzt wurden.

„Die Sache hat überdies noch die Inconvenienz, daß im Fall eines dringenden Bedürfnisses für Stellung eines andern Stabsoffiziers demselben nicht augenblicklich abgeholfen werden kann.“ Es wird ein Beispiel aus der letzten Bewaffnung angeführt, wo bei einem Bataillon beide Stabsoffiziere fehlten, der betreffende Canton dieselben aber nicht ersetzen wollte, weil der Große Rath dieselben erwählte.

Die folgenden §§. sind ebenfalls sehr zweckmäßig. Sie lauten:

§. 142, 3. Satz. „Der Beförderung zu den Aidesmajors- und Hauptmannstellen soll eine Prüfung der Concurrenten vorangehen, um sich der Vollständigkeit ihrer Kenntnisse in den verschiedenen Dienstfächern, so wie nicht weniger ihrer Befähigung zu den Redaktions- und Comptabilitätsarbeiten zu versichern.

Die Stabsoffiziere werden aus freier Wahl aus den Offizieren des unmittelbar untern Grades auf den Vorschlag der Militärcommission gewählt.

§. 152. Bei außerordentlichen Fällen, z. B. bei persönlicher Auszeichnung im Felde, ist es dem Kleinen Rathe auf einen motivirten Antrag der Militärcommission gestattet, von den Vorschriften über die Beförderungen Ausnahme zu machen.“ Diese 3 angeführten §§. wünschen wir in die neue Berner Militärverfassung aufgenommen zu sehen.

(Schluß folgt.)

Militärmacht des Königreichs Sardinien. (Schluß.)

Der mit dem topographischen Theil chargirte Offizier hat einen der Generaladjutanten zum Oberdirector und einen von dem Generalquartiermeister bezeichneten Stabsoffizier zum Gehülfen. Dieselbe Einrichtung findet hinsichtlich des militärischen Theils statt.

Zur Zeit des Friedens stehen die Offiziere der drei Departements in der Hauptstadt unter der Leitung eines der Generaladjutanten, welchem zur Unterstützung ein Stabsoffizier beigegeben ist. Die Geschäfte in dem Departement des Generalquartiermeisters und in demjenigen der Topographie sind im großen Hauptquartiere unter der Oberdirection des Generalquartiermeisters, welchem einer der Generaladju-

tantan untergeben ist, während ein Stabsoffizier die Functionen des Generaladjutanten für die Infanterie und Cavallerie versieht.

Der Geschäftskreis des Bureau des Generalquartiermeisters ist sehr ausgedehnt. Im Frieden entwirft er die Befehle, Instructionen und diejenigen Verfügungen, welche er für das Wohl des Dienstes für nützlich hält; er führt eine geheime und besondere Correspondenz; er entwirft alle Projecte, Memoiren etc., welche dem König unmittelbar oder dem Minister vorgelegt werden sollen. In Kriegszeiten combinirt er mit dem General en Chef alle Anordnungen, welche den Dienst des Generalstabs betreffen.

Für jedes der drei Bureaux ist nach dem Vorschlage des Directors ein besonderer Fond bewilligt, welcher die Verwendung desselben leitet und überwacht.

Alle Offiziere des Generalstabs müssen jeder in seiner Tour in den drei Bureaux Dienste leisten, damit sie nach einer gewissen Zeit ihre Functionen gut erfüllen können.

Der Generalquartiermeister, Chef des allgemeinen Generalstabs, überwacht stets den Chef des Generalstabs des die piemontessische Armee en Chef commandirenden Generals. Er arbeitet mit dem Kriegsminister und trägt dem König seine Ansichten über den Dienst des Corps und der Armee vor. Er schlägt die Offiziere und Angestellten zum Avancement vor; in Kriegszeiten nimmt er an allen Conseils, Commissionen und Versammlungen Antheil, worin Gegenstände abgehandelt werden, welche auf das strategische System des Staats Bezug haben können. Er ist Mitglied der Prüfungscommission für die gelehrten Waffen in der Militärschule; er hat die Aufsicht über die Conduite der Offiziere des Corps, sammelt und classifizirt ihre Arbeiten und legt sie dem Kriegsminister vor. Er versammelt von Zeit zu Zeit die Offiziere, um sich mit ihnen über ihren Stand zu unterhalten.

In Kriegszeiten hat der Commandant der Guiden eine Compagnie Guiden theils zu Fuß, theils zu Pferd, welche aus den Carabinieren, Sappeuren, und den andern Corps gezogen sind. Diese Compagnie bezieht den Sold der Cavallerie. Sie versieht den Dienst der Sauvegarden und escortirt die Kurriere. Der Commandant und die Offiziere derselben können von dem Corps des Generalstabs seyn; jedenfalls erhalten sie die Befehle von den Offizieren dieses Corps.

In Kriegszeiten gehören der Generalintendant, der Commandant der Guiden, der Commandant der königl. Carabiniere, der Commandant der Artillerie, des Genie und des Trains, die Aides-de-Camp des Generals en Chef und der andern Generale, der Generalgewaltige, der Wagenmeister, die Kriegsauditore, die Kriegscommissäre, der Feld-Kriegszahlmeister, die Directoren der Brief- und Pferdpost, die Gesundheitsoffiziere en Chef, dem Generalstab an und stehen unter dessen Leitung.